

Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungs- anlagen der Gemeinde Bubikon

Erlassen von der Gemeindeversammlung am: 17.09.2020

Vom AWEL des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. genehmigt am:

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. vom in Kraft gesetzt per: 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	4
	Grundsatz	4
	Umfang der Anlagen	4
	Entstehung der Gebührenpflicht	4
Art. 2.	Finanzierung	4
	Kostendeckung	4
	Gebührenstruktur	4
	Unterhaltmassnahmen öffentliche Gewässer	4
	Mehrwertbeiträge	4
Art. 3.	Benutzungsgebühr	5
	Gebührenpflicht	5
	Nicht angeschlossene Liegenschaften	5
	Gebührengliederung	5
	Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr	5
	Grundgebühr	5
	Bestimmung der massgebenden Grundstückfläche	5
	Gewichtung der Grundstücksfläche	6
	Gewichtung in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone	6
	Mengenpreis	6
	Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen	6/7
	Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	7
	Gebührenfestsetzung	7
Art. 4.	Anschlussgebühren	7
	Gebührenpflicht	7
	Bemessung	7
	Frühere Anschlüsse	7
	Strassen- und Hartbelagsflächen	7
	Gewichtung	7/8
	Gewichtung der Grundstücksflächen	8
	Gewichtung in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone	8
	Abparzellierungen	8
	Basisgebühr	8
	Besonders hoher Abwasseranfall	8

Art. 5	Besondere Verhältnisse	8
	Besondere Verhältnisse	8
Art. 6	Zahlungsmodalitäten	8
	Zahlungspflicht	8
	Benutzungsgebühren	8
	Anschlussgebühren	8
	Verzugszins und Richtigstellung	8
	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümern	9
Art. 7	Schlussbestimmungen	9
	Rechtsmittel	9
	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	9

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Grundsatz Die Gemeinde Bubikon erhebt, gestützt auf Artikel 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Artikel 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:
- a) Benutzungsgebühren
 - b) Anschlussgebühren
- Art. 1.2 Umfang der Anlagen
- ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen der ARA Grubensteg Rüti sowie des Zweckverbands ARA Weidli.
- ² Öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet sind im Sinne von Artikel 60a Abs.1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.
- ³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.
- Art. 1.3 Entstehung Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Artikel 1.2

Art. 2 Finanzierung

- Art. 2.1 Kostendeckung Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.
- Art. 2.2 Gebührenstruktur Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Mehrwertsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.
- Art. 2.3 Unterhaltsmassnahmen öffentliche Gewässer Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gem. § 14 WWG belastet.

Art. 2.4 Mehrwertbeiträge Mehrwertsbeiträge werden nach Massgabe von § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bezogen.

Art. 3 Benutzungsgebühren

- Art. 3.1 Gebührenpflicht Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Artikel 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.
- Art. 3.2 Nicht angeschlossene Liegenschaften Der Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 1.2 überführt werden.
- Art. 3.3 Gebührengliederung Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben
 - nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Artikel 3.5.2 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern, multipliziert mit dem jeweils gültigen Tarif
 und
 - als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle, multipliziert mit dem jeweils gültigen Tarif.
- Art. 3.4 Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 3.5 Grundgebühr

Art. 3.5.1 Bestimmung der massgebenden Grundstücksfläche
Die massgebende Fläche bestimmt sich aufgrund der Grundstücksfläche gemäss Grundbuchvermessung.

Art. 3.5.2 Gewichtung der Grundstücksflächen
¹ In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

1-geschossige Wohnzone	W1	Gewicht 1.0
2-geschossige Wohnzone	W2	Gewicht 1.0
3-geschossige Wohnzone	W3	Gewicht 2.0
3-geschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung	WG3	Gewicht 2.0
Weilerkernzone	WK	Gewicht 2.0
Kernzone	K	Gewicht 3.0
Zentrumszone	Z	Gewicht 3.0
Gewerbezone 3	G3	Gewicht 3.0
Gewerbezone 5	G5	Gewicht 4.0
Industriezone	I	Gewicht 4.0
Zone für öffentliche Bauten	OE	Gewicht 3.0
Strassen, Rad- und Fusswege mit Hartbelagsflächen		Gewicht 6.0

² Erfolgt die Strassenentwässerung (im Siedlungsgebiet) unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen.

Art. 3.5.3 Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone
Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone, werden für die Berechnung der Gebühren jene Gebäudeteile beigezogen, die an Anlagen gemäss Artikel 1.2 angeschlossen sind oder ihre Abwässer in diese Anlagen entsorgen müssen. Die pflichtige Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundfläche mit der Anzahl der genutzten Geschosse, multipliziert mit dem Faktor 5.

Art. 3.6 Mengenpreis

Art. 3.6.1 Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen

¹ Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezügler rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion gewährt werden. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

² Wird das genutzte Wasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung Bubikon bezogen (z.B. Regenwassernutzung, eigene Quelle etc.), ist diese Menge separat zu messen. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

³ Für die Ablesung der gemäss Abs. 1 und 2 installierten Unterzähler sowie die Abrechnung derselben wird eine vom Gemeinderat festgesetzte jährliche Aufwandpauschale verrechnet.

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Art. 3.6.2 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration der Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

² Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Vorgaben der Richtlinie Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes (VSA/FES).

Art. 3.7 Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsg Gebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 4 Anschlussgebühren

Art. 4.1 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der An-

schluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 4.2	Bemessung	Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche (m ² Parzellenfläche) gemäss Grundbuchvermessung.
Art. 4.3	Frühere Anschlüsse	Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.
Art. 4.4	Strassen- und Hartbelagsflächen	Für Strassen- und Hartbelagsflächen entfällt die Anschlussgebührenpflicht.
Art. 4.5	Gewichtung	
Art. 4.5.1	Gewichtung der Grundstücksfläche	Die Gewichtung erfolgt gemäss den in Artikel 3.5.2 festgelegten Faktoren.
Art. 4.5.2	Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone	Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone wird Artikel 3.5.3 sinngemäss angewandt.
Art. 4.6	Abparzellierungen	Bei Abparzellierungen unüberbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue gebührenpflichtige Grundstücke.
Art. 4.7	Basisgebühr	Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.00 je m ² gewichtete Grundstücksfläche. Preisbasis ist der 1. April 2019 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 101,1 Punkte/Basis 2017). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.
Art. 4.8	Besonders hoher Abwasseranfall	Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Art. 5 Besondere Verhältnisse

Art. 5.1	Besondere Verhältnisse	Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
----------	------------------------	---

Art. 6 Zahlungsmodalitäten

Art. 6.1	Zahlungspflicht	Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.
Art. 6.2	Benutzungsgebühren	Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Art. 6.3	Anschlussgebühren	Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Kanalisationsbewilligung festgesetzt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Art. 6.4	Verzugszins und Richtigstellung	Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, dieser beträgt 5 % pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen. Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
Art. 6.5	Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer	Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

Art. 7 Schlussbestimmungen

- Art. 7.1 Rechtsmittel ¹ Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen einer dem Gemeinderat untergeordneten Instanz (z.B. Ressortvorsteher oder Ausschuss), welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- Art. 7.2 Inkrafttreten Die neue Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung vom 9. Juni 2010 aufgehoben.
- Art. 7.3 Übergangsbestimmungen Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 9. Juni 2010 und deren Nachträgen abzurechnen.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 17. September 2020

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber: